

Ausfertigung



Amtsgericht
Leipzig

Aktenzeichen: 102 C 7180/10

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

Styleheads Gesellschaft für Entertainment mbH,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht

am 03.03.2011

nachfolgende Entscheidung:

Der Streitwert des Verfahrens wird festgesetzt auf 10.000,00 EUR.

Gründe

Bei der vorliegenden negativen Feststellungsklage ist wegen der vernichtenden Wirkung eines obsiegenden Urteils der Streitwert so hoch zu bewerten, wie der Anspruch dessen sich der Gegner berühmt, also ohne Feststellungsabschlag.

Vorliegend ist der Streitwert also gemäß § 3 ZPO, §§ 48, 53 GKG in Höhe des begehrten Unterlassungsanspruches der Beklagten gegenüber dem Kläger bezüglich der Verbreitung von Musikstücken über Internetaustauschbörsen festzusetzen.

Für derartige Unterlassungsansprüche hat das Landgericht Leipzig den Streitwert für den Unterlassungsanspruch auf Verbreitung von Musikaufnahmen durch Filesharing-Systeme in der Hauptsache in Höhe von 20.000,00 EUR festgesetzt (vgl. Landgericht Leipzig, Beschluss vom 08.02.2008, Az: 5 O 383/08, hier 10.000,00 EUR im einstweiligen Verfügungsverfahren).

Vorliegend war durch das Gericht der Streitwert nach freiem Ermessen jedoch in Höhe von lediglich 10.000,00 EUR festzusetzen wegen der nicht abschließenden Klärung des Umfangs der behaupteten Verbreitung von Musikstücken durch die Klägerin im vorliegenden Fall.

Schick
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 03.03.2011

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

